

## **KAB VEREINSSATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Steinheim“ und hat seinen Sitz in Hanau-Steinheim. Der Verein ist Mitglied des Diözesanverbandes Mainz der KAB und gehört dem Bezirksverband Main-Rodgau an.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der KAB Main-Rodgau zur Verwendung für Zwecke des Bezirksverbandes
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben**

1. Die KAB Steinheim nimmt das Grundsatzprogramm des Bundesverbandes der KAB zur Grundlage ihrer Arbeit.
2. Aus ihrem Selbstverständnis ist KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung und internationale Bewegung.
3. Durch ihre Aktionen und Modelle, durch Programmatik und Bildungsangebot, durch Selbsthilfe und Interessenvertretung wirkt die KAB bei der Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Kirche mit, besonders an der Überwindung ungerechter Strukturen und entwirft gesellschafts- und sozialpolitische Perspektiven.

### **§ 4 Mittel**

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere:

1. gegenseitige Hilfe aus solidarischer Verbundenheit und christlicher Liebe,

2. Aktions- und Bildungsprogramm der KAB,
3. religiöse Veranstaltungen,
4. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,
5. Zielgruppenarbeit und Aktionskreise,
6. Schrifttum und Veröffentlichungen der KAB,
7. Umsetzung des Aktions- und Bildungsprogramms der KAB durch eigene Aktionen, Initiativen und Veranstaltungen,
8. Zusammenarbeit mit der CAJ als selbständige Jugendorganisation der KAB, enge Verbindung mit den Vereinen und Vereinigungen der KAB im Bezirk, Beteiligung an den Veranstaltungen und Aktionen des Bezirks- und Diözesanverbandes.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können Frauen und Männer werden, die das religiöse und gesellschaftliche Ziel der KAB bejahen und anstreben.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Entscheidung durch den Vorstand.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a mit dem Tod des Mitglieds,
  - b durch freiwilligen Austritt,
  - c durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durchs schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein gröblicher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet. Gleichfalls ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den Rückstand trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht ausgleicht oder eine Stundung der Mitgliedsbeiträge erwirkt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht

das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung der KAB Westdeutschlands (oder der KAB Bundesverband), die in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich ist.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Diese sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Themen, über die verhandelt werden soll, verlangt.
3. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus Ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 8/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes

- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) mindestens einem Vorsitzenden bis max. drei Vorsitzenden,
  - b) max. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) und dem Präses.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:
  - d) der Kassierer bzw. die Kassiererin,
  - e) der/die Schriftführer/in,
  - f) den Beisitzern,
  - g) den Verantwortlichen für Bildung,
  - h) dem Verantwortlichen für Presse,
  - i) den Verantwortlichen für Werbung,
  - j) den Vertrauensleuten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzende.
6. Kommt der Vorsitzende dem Wunsch, eine Vorstandssitzung einzuberufen, nicht nach, so ist 1/3 der Vorstandsmitglieder berechtigt, selbst unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einzuladen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht

durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Die Leitung des Vereins und die Verwaltung dessen Vermögens
- d) Die Benennung von Delegierten.

### **§ 11 Der Präses**

1. Der Präses ist im Regelfall der Pfarrer der Gemeinde. Kann dieser das Amt des Präses nicht übernehmen, so beruft der Vorstand einen anderen Geistlichen zum Präses.
2. Dem Präses obliegt die Verantwortung für die geistliche Begleitung des Vereins.

### **§ 12 Die Vertrauensleute**

Die Vertrauensleute sind die Kontaktpersonen zu den Mitgliedern und sorgen hierdurch für ein reges Vereinsleben. Ihnen obliegt es insbesondere, für den Besuch der Vereinsveranstaltungen zu werben, den Mitgliedern die Vereins- und Verbandsmitteilungen zu überbringen, neue Mitglieder für den Verein zu werben.

### **§ 13 Gemeinschaften**

Für besondere Aufgaben und die Betreuung von bestimmten Personenkreisen kann der Vorstand Gemeinschaften bilden und Vorstandsmitglieder mit der Leitung solcher Gemeinschaften betrauen.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. Februar 2002 und 14. Februar 2003 beschlossen und wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Steinheim, den 14. Februar 2003

Gez. Gutbertlet

.....  
Manfred Gutbertlet, Vorsitzender

Gez. Braun

.....  
Guido Braun, Vorsitzender

Gez. Kemmerer

.....  
Uschi Kemmerer, Vorsitzende